

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung	3
Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen	3
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	4
Gebührensatzung für die Kreismedienzentren	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2005	8
Abfallentsorgungssatzung	21
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der 22. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 29.04.2007 und der 23. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 30.09.2007	52
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	
Entschädigungssatzung	53
Hauptsatzung	58

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Barwedel	Hauptsatzung	61
	Aufwandsentschädigungssatzung	63
Gemeinde Bokensdorf	Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	66
	Haushaltssatzung 2007	67

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung	68
-----------------	--------------------------------------	----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN ---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2007	68
-------------------------	-----------------------	----

Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Asthoop – Neufassung“, 1. Abschnitt im OT Lagesbüttel	70
	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Walle	70

SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2007	72
------------------------	-----------------------	----

	2. Nachtragshaushaltssatzung 2006	73
--	-----------------------------------	----

Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2007	74
------------------------	-----------------------	----

Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2007	75
-----------------	-----------------------	----

	Bebauungsplan „Moordamm-Nord“ mit ÖBV, 1. Änderung	77
--	---	----

	Hauptsatzung	79
--	--------------	----

Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2007	81
--------------------	-----------------------	----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Zweckverband Großraum Braunschweig	Entschädigungssatzung	82
---------------------------------------	-----------------------	----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Gifhorn	Friedhofsordnung	86
---	------------------	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2005
und die Entlastung**

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 20.12.2006 über die Jahresrechnung 2005 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches 2 - Rechnungsprüfung - liegen gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 (2) und 120 (4) NGO vom 01.02.2007 bis 09.02.2007 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4 (Finanzen und Wirtschaft) öffentlich aus.

Gifhorn, den 02.01.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten
des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen**

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag stellt gemäß § 111 Abs. 7 und 8 NGO i. V. m. § 65 NLO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Gifhorn in Unternehmen und Einrichtungen die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt als angemessen fest:

Kreiskrankenhaus Gifhorn GmbH:

Beirat 100,00 € Sitzungsgeld (max. 500,00 €/Jahr)
zzgl. Fahrtkostenerstattung

Tankumsee GmbH:

Gesellschafterversammlung 40,00 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkosten-
erstattung

Aufsichtsrat 40,00 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkosten-
erstattung

Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn:

Gesellschafterversammlung 40,00 € Sitzungsgeld zzgl. Entschädigung
für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten-
erstattung

Aufsichtsrat Pauschalvergütung von 511,29 € pro Jahr

Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH:

Technischer Beirat 100,00 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkosten-
erstattung

Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH (GLG):

Beirat Pauschalvergütung von 770,00 € pro Jahr
zzgl. Fahrtkostenerstattung

Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, solange die Gesamtvergütung den höchstzulässigen Betrag für eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an Kreisausschussmitglieder nicht überschreitet.

Gifhorn, den 20.12.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Umweltamt
66/6630-09-7/04

Gifhorn, den 16.01.2007

Die Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, beantragt mit Planunterlagen vom 02.01.2007 die wasserrechtliche Genehmigung für den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Gifhorn, Flur 52. Dieser Graben soll zwischen der Alten Riede und einem geplanten Ableitungsgraben gebaut werden und der Hochwasserentlastung dienen.

Gem. Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung vom 20.9.2002 (Nds. GVBl. S. 377) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kreismedienzentren des Landkreises Gifhorn
(Gebührensatzung für die Kreismedienzentren)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 20.12.2006 für die Kreismedienzentren des Landkreises Gifhorn folgende Gebührensatzung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Landkreis Gifhorn stellt aus Gründen des Bildungs- und Informationsinteresses leihweise technische Geräte zur Verfügung und bietet medienpädagogische Dienstleistungen an.
- (2) Diese Aufgaben werden durch die Kreismedienzentren Gifhorn und Wittingen wahrgenommen. Die Kreismedienzentren sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Gifhorn und dem Fachbereich 6 - Bildung, Schule und Kultur - zugeordnet.
- (3) Die Kreismedienzentren dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie erfüllen die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Nds. Schulgesetzes sowie des Erlasses des Kultusministers vom 19.06.2006.

§ 2
Nutzer

- (1) Die Kreismedienzentren stellen technische Geräte sowie die damit zusammenhängenden medienpädagogischen Dienstleistungen den folgenden Nutzern gegen Erhebung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung:
 - a) Behörden,
 - b) Kirchen,
 - c) Kulturvereine,
 - d) sonstige eingetragene gemeinnützige Vereine,
 - e) anerkannte Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - f) Verbände, die der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
 - g) den Buchstaben a) bis f) vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Für Schulen, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kinderhorte und die Dienststellen des Landkreises Gifhorn ist die Nutzung gebührenfrei.
- (3) Eine Abgabe zur Nutzung für gewerbliche und private Zwecke findet nicht statt.
- (4) Der/Die Leiter/-in des Kreismedienzentrums kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 3
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich in bar erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der ein Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (3) Für die Veränderung von Ansprüchen gelten die Regelungen der Dienstanweisung über die Anwendung des Haushalts- und Kassenrechts in der Verwaltung des Landkreises Gifhorn in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Benutzungsgebühren sollen zur Wartung, für Reparaturen und zur Ersatzbeschaffung der zu entleihenden Geräte verwendet werden.

§ 4
Nutzfristen

Die Nutzfristen der Geräte werden bei der Ausgabe vereinbart. Die Nutzfrist beträgt grundsätzlich einen Tag. Die Rückgabe erfolgt jeweils am auf den Ausleihtag folgenden Öffnungstag des jeweiligen Kreismedienzentrums bis eine Stunde nach Öffnungsbeginn. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Rückgabe erfolgt im Falle einer Verlängerung im Sinne von Satz 3 jeweils an dem auf den vereinbarten letzten Ausleihtag folgenden Öffnungstag des jeweiligen Kreismedienzentrums bis eine Stunde nach Öffnungsbeginn.

§ 5
Haftung

- (1) Die Nutzer haften für die ordnungsgemäße Rückgabe der erhaltenen Geräte. Mit der Entgegennahme erkennen die Nutzer diese Bedingungen - die in den Medienzentren sichtbar ausliegen - an und bestätigen durch Unterschrift, die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und entsprechend zu behandeln.
- (2) 16-mm-Filme dürfen nur von Personen, die im Besitz eines Filmvorführscheines sind, vorgeführt werden.
- (3) Die Nutzer haften mit der Unterschrift auch dafür, dass die Geräte nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird die zehnfache Gebühr gefordert.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

Gebührentarif

zu der Gebührensatzung für die Kreismedienzentren (§ 3 Abs. 2)

<u>Geräte</u>	Gebühr	Gebühr pro Folgetag
Fernseher 70 cm	6,00 €	4,00 €
Fernseh-Recorder 51 cm <small>Fernseher mit integriertem Videorecorder.</small>	6,00 €	4,00 €
Fernseh-Recorder 51 cm <small>Fernseher mit integriertem Videorecorder und DVD-Player.</small>	8,00 €	6,00 €
Fernseh-Recorder 34 cm <small>Fernseher mit integriertem Videorecorder.</small>	5,00 €	3,00 €
VHS-Videorecorder	5,00 €	3,00 €
S-VHS-Videorecorder	6,00 €	4,00 €
Video-/Datenprojektor (Beamer) <small>Hiermit können Sie Video- und Computersignale auf die Leinwand projizieren.</small>	15,00 €	10,00 €
Video-/Datenprojektor (Beamer) mit integriertem DVD-Spieler, Kartenleser und Funklautsprechern <small>Hiermit können Sie DVDs und Bilder von Digitalkameras direkt einlesen und projizieren.</small>	20,00 €	15,00 €

Video-/Datenprojektor (Beamer) mit DVD-Spieler, Videorecorder und Lautsprechern („Mobiles Kino“) Hiermit können Sie Video-, Computersignale und Dokumente auf die Leinwand projizieren.	20,00 €	15,00 €
Videoprojektor (Beamer) nur für Video- und DVD-Projektion Hiermit können Sie Videos und DVDs ziemlich lichtschwach auf die Leinwand projizieren.	10,00 €	8,00 €
8mm-Camcorder Für normale VHS-Videokassetten.	6,00 €	4,00 €
VHS-C-Camcorder Für die kleinen VHS-C-Videokassetten.	6,00 €	4,00 €
DV-Camcorder Für Mini-DV-Videokassetten.	10,00 €	6,00 €
Digital-Kamera Hiermit kann man digitale Bilder für die Weiterverarbeitung auf dem Computer machen.	6,00 €	4,00 €
DVD-Player	5,00 €	3,00 €
Computer-Lautsprecher Auch für Video-Datenprojektion.	2,00 €	1,50 €
Diaprojektor Für die normalen gerahmten Dias mit Leitz-Magazin.	5,00 €	3,00 €
Diaprojektor Carousel Für die normalen gerahmten Dias mit Rund-Magazin. Damit kann eine Endlos Dia-Vorführung durchgeführt werden.	6,00 €	4,00 €
Diaprojektor 5 x 5 und 6 x 6 cm Einzelprojektion der Diaformate 5 x 5 cm und Profi-Format 6 cm x 6 cm.	2,00 €	1,50 €
Sofortpresenter oder Episkop Hiermit können Printmedien auf die Leinwand projiziert werden.	7,00 €	5,00 €
Overheadprojektor	5,00 €	3,00 €
Normal-8-mm-Projektor Zum Vorführen von Normal-8 mm Stummfilmen.	5,00 €	3,00 €
Super-8mm-Tonfilmprojektor Licht-/Magnetton Zum Vorführen von Super-8 mm Stumm- und Tonfilmen.	5,00 €	3,00 €
16-mm-Tonfilmprojektor Licht-/Magnetton Zum Vorführen von 16 mm Stumm- und Tonfilmen.	10,00 €	6,00 €
Tonbandgerät 4 Spur Zum Abspielen und Aufnehmen von Tonbändern. Es können auch 2 Spur bespielte Bänder abgespielt werden.	5,00 €	3,00 €
Notebook (Laptop)	15,00 €	10,00 €
Videoschnittcomputer „Casablanca“ mit 34 cm Monitor	15,00 €	10,00 €
Verstärkerbox 30 W Mit Kassettenrecorder und Mikrofon (zur Beschallung für Räume bis ca. 50 m ²).	15,00 €	4,00 €
Verstärkerbox 100 W Mit Kassettenrecorder und CD-Player 100 W (zur Beschallung für Räume bis ca. 70 m ²).	8,00 €	6,00 €
Verstärkerbox 60 W, kabellos mit Stativ Mit Funkmikrofon.	10,00 €	8,00 €
Verstärkerbox 100 W, kabellos mit Stativ Mit Kassettenrecorder und CD-Player und Funkmikrofon.	15,00 €	10,00 €
Leinwand von 1,25 x 1,25 – 1,80 x 1,80	2,00 €	1,00 €
Leinwand 2,85 x 2,85	4,00 €	3,00 €
Rückprojektions-Leinwand 2 x 2 m	6,00 €	4,00 €
Projektionstisch Kleiner Koffer, der sich als Tisch mit zwei Ebenen zusammenbauen lässt.	2,00 €	1,00 €
Kamerastativ	2,00 €	1,00 €
Mikrofonstativ	2,00 €	1,00 €
Mikrofon	2,00 €	1,00 €
Episkop (Sofortpresenter) für Fotos bis 12 x 12 cm	2,00 €	1,00 €
Mikrofilm-Lesegerät	2,00 €	1,00 €
Kartenständer	2,00 €	1,00 €
Kamerastativ	2,00 €	1,00 €
Reproduktionsgerät Tisch mit Leuchten zum Abfotografieren von Bildern.	3,00 €	1,50 €

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 20.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Im **§ 1 Abs. 1** wird das Datum „01.07.2005“ durch das Datum „20.12.2006“ ersetzt.

§ 2

1. **§ 5 Abs. 1 Satz 2 a)** erhält folgende Fassung:

bei wöchentlicher Abfuhr für einen

770 l - Restabfallbehälter	153,49 €/Monat
1.100 l - Restabfallbehälter	219,27 €/Monat
2.500 l - Restabfallbehälter	498,33 €/Monat
5.000 l - Restabfallbehälter	996,67 €/Monat

2. **§ 5 Abs. 1 Satz 2 b)** erhält folgende Fassung:

bei vierzehntäglicher Abfuhr für einen

40 l - Restabfallbehälter	3,99 €/Monat
60 l - Restabfallbehälter	5,98 €/Monat
80 l - Restabfallbehälter	7,97 €/Monat
120 l - Restabfallbehälter	11,96 €/Monat
240 l - Restabfallbehälter	23,92 €/Monat
120 l - Bioabfallbehälter	8,55 €/Monat
240 l - Bioabfallbehälter	17,10 €/Monat
120 l - Bioabfall-Saisonbehälter	8,55 €/Monat*
240 l - Bioabfall-Saisonbehälter	17,10 €/Monat*

* Die Bioabfall-Saisonbehälter können nur für den Zeitraum 01.04. bis 30.11. angemeldet werden.

3. **§ 5 Abs. 1 Satz 2 c)** erhält folgende Fassung:

bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen

40 l - Restabfallbehälter	1,99 €/Monat
---------------------------	--------------

4. **§ 5 Abs. 1 letzter Satz** erhält folgende Fassung:

Im Übrigen beträgt die Gebühr pro Liter wöchentlich bereitgestelltes Behältervolumen 0,046 €.

5. Im **§ 5 Abs. 2** werden die Beträge 4,26 € durch 4,18 € ersetzt.

6. Im **§ 5 Abs. 3** werden die Beträge 3,40 € durch 3,30 € und 10,63 € durch 10,16 € ersetzt.

7. Im **§ 5 Abs. 4** werden die Beträge 12,74 € durch 12,04 € und 54,47 € durch 51,47 € ersetzt.

8. Der bisherige **§ 5 Abs. 5** wird **§ 5 Abs. 6**.

9. Der **§ 5 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Ab 01.04.2007 wird für An-, Um- und Abmeldungen von zugelassenen Abfallbehältern eine Gebühr i. H. v. 8,00 € pro Antrag (Dispositionsgebühr) erhoben. Die erstmalige Anmeldung innerhalb des Behältersystems ist gebührenfrei.

§ 3

1. Im **§ 6 Abs. 2 a)** wird der Betrag 27,00 € durch 26,00 € ersetzt.

2. Im **§ 6 Abs. 2 b), d) und e)** werden die Beträge 190,00 € durch 189,00 € ersetzt.

3. Im **§ 6 Abs. 2 c)** werden die Worte „einer Viertelgewichtstonne“ und „einer halben Gewichtstonne“ jeweils durch „400 kg“ ersetzt.

4. Im **§ 6 Abs. 2 f)** wird der Betrag 108,00 € durch 103,00 € ersetzt.

§ 4

1. In der **Anlage 1** werden die Beträge 190,00 € durch 189,00 €, 108,00 € durch 103,00 € und 27,00 € durch 26,00 € ersetzt.

2. Die **Anlage 1 - Erläuterung** erhält folgende Fassung:

: Die mit einem Sternchen () versehenen EAK-Schlüssel sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 5

Die Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Anlage 1 zu § 6 (2) Abfallgebührensatzung

EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	Gebühr in € / t kompostierbare Abfälle	Gebühr in € / t mineralische Abfälle	Gebühr in € / t sonstige Abfälle
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			189
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			189

01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			189
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			189
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			189
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			189
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			189
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle			189
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			189
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			189
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			189
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			189
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	103		189
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			189
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			189
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen			189
02 01 10	Metallabfälle			189
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			189
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			189
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			189
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			189
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			189
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	103		189
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
02 04 01	Rübenerde			189
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm			189
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	103		189

02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	103		189
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			189
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			189
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			189
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			189
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	103		189
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	103		189
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	103		189
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	103		189
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			189
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling			189
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			189
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			189
03 03 09	Kalkschlammabfälle			189
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			189
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			189
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			189
04 01 02	geäschertes Leimleder			189
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			189
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			189
04 01 99	Abfälle a. n. g.			189
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			189
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			189
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			189
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen			189

04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			189
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	103		189
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			189
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			189
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			189
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen			189
05 01 17	Bitumen		26	189
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen			189
05 07 99	Abfälle a. n. g.			189
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			189
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			189
06 08 99	Abfälle a. n. g.			189
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung			189
06 13 03	Industrieruß			189
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			189
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			189
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			189
07 02 13	Kunststoffabfälle			189
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			189
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle			189
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			189
07 02 99	Abfälle a. n. g.			189
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			189
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen			189
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			189
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			189
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen			189
07 06 99	Abfälle a. n. g.			189

07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			189
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen			189
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			189
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen			189
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen			189
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen			189
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver			189
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			189
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			189
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			189
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen			189
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			189
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			189
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			189
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			189
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			189
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			189
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			189
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	103		189
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			189
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			189
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			189

10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			189
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			189
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			189
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			189
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			189
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			189
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			189
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			189
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			189
10 03 02	Anodenschrott			189
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen			189
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			189
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			189
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			189
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 26 fallen			189
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			189
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			189
10 05 04	andere Teilchen und Staub			189
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			189
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			189
10 06 04	andere Teilchen und Staub			189
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			189
10 07 04	andere Teilchen und Staub			189
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			189

10 08 04	Teilchen und Staub			189
10 08 09	andere Schlacken			189
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			189
10 08 14	Anodenschrott			189
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			189
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			189
10 09 03	Ofenschlacke			189
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			189
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			189
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			189
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			189
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			189
10 10 03	Ofenschlacke			189
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			189
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			189
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			189
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			189
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen			189
10 10 99	Abfälle a. n. g.			189
10 11 03	Glasfaserabfall			189
10 11 05	Teilchen und Staub			189
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			189
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			189
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			189
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			189

10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			189
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			189
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			189
10 12 03	Teilchen und Staub			189
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			189
10 12 06	verworfenen Formen			189
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		26	189
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			189
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			189
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			189
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			189
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			189
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			189
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			189
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			189
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			189
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		26	189
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			189
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			189
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse			189
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen			189
11 05 01	Hartzink			189
11 05 02	Zinkasche			189
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne			189
12 01 02	Eisenstaub und -teile			189
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			189
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			189
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			189
12 01 13	Schweißabfälle			189
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen			189

12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			189
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			189
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern			189
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten			189
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			189
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			189
15 01 04	Verpackungen aus Metall			189
15 01 05	Verbundverpackungen			189
15 01 06	gemischte Verpackungen			189
15 01 07	Verpackungen aus Glas			189
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			189
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			189
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter			189
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			189
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			189
16 01 03	Altreifen			189
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen			189
16 01 19	Kunststoffe			189
16 01 20	Glas			189
16 01 22	Bauteile a. n. g.			189
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten			189
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			189
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen			189
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen			189
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			189
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			189
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			189

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			189
17 01 01	Beton		26	189
17 01 02	Ziegel		26	189
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		26	189
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			189
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		26	189
17 02 01	Holz			189
17 02 02	Glas			189
17 02 03	Kunststoff			189
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			189
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			189
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		26	189
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			189
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			189
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			189
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		26	189
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			189
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			189
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			189
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			189
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			189
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			189
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			189
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			189
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		26	189
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			189
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			189
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			189

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			189
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			189
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			189
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			189
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			189
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			189
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen			189
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			189
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			189
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten			189
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen			189
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			189
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			189
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			189
19 04 01	verglaste Abfälle			189
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			189
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			189
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			189
19 05 99	Abfälle a. n. g.			189
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			189
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			189
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			189
19 08 02	Sandfangrückstände			189
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			189
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			189

19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			189
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			189
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			189
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			189
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			189
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			189
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			189
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			189
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			189
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			189
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen			189
19 12 01	Papier und Pappe			189
19 12 02	Eisenmetalle			189
19 12 03	Nichteisenmetalle			189
19 12 04	Kunststoff und Gummi			189
19 12 05	Glas			189
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			189
19 12 08	Textilien	103		189
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		26	189
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			189
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			189
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			189
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			189
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			189
20 01 01	Papier und Pappe			189
20 01 02	Glas			189
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	103		189
20 01 10	Bekleidung			189
20 01 11	Textilien			189
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			189

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			189
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			189
20 01 39	Kunststoffe			189
20 01 40	Metalle			189
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			189
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	103		189
20 02 02	Boden und Steine		26	189
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			189
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			189
20 03 02	Marktabfälle	103		189
20 03 03	Straßenkehricht			189
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			189
20 03 07	Sperrmüll			189
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	103		189
Erläuterung:				
*	Die mit einem Sternchen (*) versehenen EAK-Schlüssel sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.			

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Einrichtung gemäß § 108 (3) in Verbindung mit § 110 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
Recyclingstation für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten und Kleingewerben,
Bauschutt- u. Bodendeponie,
Umschlagstation für organische Abfälle,
Sonderflächen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen,
Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage),
Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.).
2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ und für Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt werden.
3. Wertstoffhof Ausbüttel für Anlieferungen von verwertbaren Abfällen bis 400 kg aus privaten Haushalten.
4. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst 1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen, vergleichbaren Anfallorten (z. B. Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferien- und Wochenendhäuser), 2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung), 3. die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, 4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung).

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Ausschlusskatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.

(4 a) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379 in der zz. geltenden Fassung, ausgeschlossen, mit Ausnahme von Papier-Verpackungsmaterial (PPK).

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einen in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle nativ-organischen Ursprungs (§ 6),
2. Altpapier (§ 7),
3. Altglas (§ 8),
4. Sperrmüll (§ 9),
4. a Metall-Sperrmüll (§ 9),

5. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 2 (1) des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) (§10),
6. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 11),
7. Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 12),
8. Bauabfälle (§ 13),
9. Altholz (§ 14),
10. Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§15).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 19 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Ast- und Rasenschnitt oder Laub. Nicht dazu gehören: Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren.

(2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne" oder System "Bioabfall-Saisontonne") bereitzustellen. Die Bioabfall-Saisontonne kann nur für den Zeitraum 01.04. bis 30.11. angemeldet werden. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt 14-täglich. In den Monaten Dezember bis März wird die Bioabfall-Saisontonne nicht geleert und verbleibt auf dem Grundstück.

(3) Geringe Mengen von Speiseresten im Sinne von § 6 Abs.1 aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

(4) Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.

(5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Das Bereitlegen der Weihnachtsbäume und der Grünrückständebündel darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin am Straßenrand erfolgen. Für den vorübergehenden Mehranfall von kompostierbaren Abfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten Oktober bis einschließlich April zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Kompostierbare Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 19 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Grüne Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt 28-täglich.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün- oder Weißglas zu überlassen.

(3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 9 Sperrmüll/Metall-Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a sind ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten, sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 10 sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt dreimal jährlich nach einem festen Terminplan. Das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen bietet zusätzlich eine kostenpflichtige Expressabholung des Sperrmülls an. Die Abholung von Metall-Sperrmüll erfolgt auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen (s. a. § 10 Abs. 4).

(3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Sperrige Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil dürfen eine Menge von 1 cbm loses Schüttvolumen pro Anfallstelle nicht überschreiten; über dieses Volumen hinausgehende Mengen sind einer privatwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (vgl. § 14 Abs. 2). Das Bereitstellen des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin vorgenommen werden.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Nach § 9 (1) ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Eine Entsorgung über den Restabfall (§ 15) oder den Sperrmüll (§ 9) ist nicht mehr zulässig.

(2) Der Landkreis Gifhorn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt Übergabestellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf sowie auf dem Betriebshof des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens, die für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten den Endnutzern und Vertreibern zur Verfügung stehen (Bringsystem). Die Altgeräte, die anschließend im Auftrag der Hersteller von den Übergabestellen der weiteren Behandlung/Verwertung zugeführt werden, sind dort folgenden Sammelgruppen zuzuordnen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(3) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Für die Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Hersteller dazu verpflichtet, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte zu schaffen.

(4) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten der Sammelgruppen 1 und 2 (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern, Elektro- und Gasherde, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, Heimbügler, Haushaltskältegeräte) werden ferner auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt abgefahren (Holsystem), sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung.

(5) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen sowie weitere Typen von Entladungslampen (Sammelgruppe 4) werden ausschließlich von privaten Haushalten auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen.

(6) Der Landkreis Gifhorn kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 2 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

§ 11 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und der gesonderten Entsorgung zuzuführen. Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zz. geltenden Fassung.

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 8 sind Abfälle aus Baumaßnahmen. Sie bestehen aus mineralischen Abfällen, nicht mineralischen Abfällen oder Gemischen aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen. Zu den mineralischen Abfällen zählen z. B. Boden, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Zu den nicht mineralischen Abfällen zählen Materialien wie z. B. Holz (s. a. § 14), Glas, Kunststoff, Metall und Papier/Pappe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle nach obigen Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, wenn insgesamt mehr als 10 cbm Gesamtabfallmenge pro Baumaßnahme anfallen. § 10 der Altholzverordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Bauabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Mineralische Abfälle zur Beseitigung sind der Bauschuttdeponie der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf zuzuführen. Nicht mineralische Bauabfälle sowie Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen sind als Abfall zur Beseitigung der Umschlaganlage "Am Allerkanal" durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 14 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 und § 2 der Altholzverordnung ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit dieser Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist.

(2) Holz- und Holzwerkstoffreste aus Betrieben (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse (Gebrauchtholz) aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag und Anfallstelle entsteht, ist nach § 10 Altholzverordnung nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und einer Altholzbehandlungsanlage zur Verwertung zuzuführen.

§ 15 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle a) aus Haushaltungen und b) aus anderen Herkunftsbereichen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) in der zz. gültigen Fassung aufgeführt sind, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Restabfälle aus Haushaltungen umfassen Abfälle solcher Anfallstellen, an denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die

typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dies ist der Fall, wenn der Haushalt selbstständig bewirtschaftet ist und die betroffenen Personen Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertet werden, umfassen gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Behälter erfolgt 14-täglich, die Entleerung des 40 l-Behälters auch 28-täglich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,
2. Biomülltonne (System "Braune Tonne" und System "Bioabfall-Saisontonne - nur für den Zeitraum 01.04. bis 30.11.") mit 120 l oder 240 l Füllraum,
3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l Füllraum,
4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,
5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen- und anderen Pflanzenabfällen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. § 16 (1) Ziff. 1 bis 3 auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Der Landkreis behält sich vor, eine besondere Kontrollmarkierung aller zugelassenen Abfallbehälter oder einzelner Behältertypen vorzunehmen. Die Kontrollmarkierungen muss der Anschlusspflichtige anbringen, wenn ihm diese durch den Landkreis, die Stadt, die Gemeinde, die Samtgemeinde oder von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden. Der Landkreis kann eine Ergänzung des Behältervolumens anordnen, wenn auf Dauer mehr Abfall anfällt und daher das bisherige Volumen nicht ausreicht oder das satzungsgemäße Mindestbehältervolumen nicht bereitgestellt wird.

(4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 10 l pro Person und Woche, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.

(6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.

(7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8).

Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

(8) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für Anfallstellen, deren Abfälle denen aus privaten Haushalten gleichen, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen 10 l je Standplatz bzw. Grundstück,
2. Senioren- und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind 5 l je Bett.

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehältern, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(9) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für gewerbliche und industrielle Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle), die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht verwertet werden, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen sowie freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen
- bis 5 Beschäftigte 10 l,
- bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte 20 l,
2. Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen 2 l pro Person,
3. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenpflegeheime, Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder vergleichbare Einrichtungen 5 l/Bett,
4. Schwimmbäder, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen 10 l.

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehältern, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(10) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden.

§ 17 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden sowie das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am

Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20 m sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum Abend des Abfuhrtages, von der Straße zu entfernen. Die festen Abfallbehälter sind geschlossen zu halten und so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen, um eine ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen. Die zugelassenen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum dürfen ein Gewicht von 100 kg/Behälter nicht überschreiten.

(2) Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen - EAE 85 - und gemäß den RAS-E (1981) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges Fahrkurve 3 angelegt werden. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Abfallbehälter am Tag der Leerung satzungsgemäß an der nächsten Straße bereitzustellen, die die o. g. Voraussetzung erfüllt.

(3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wer nicht rechtzeitig nach Erhalt der Kontrollmarken die jeweils gültige Kontrollmarke auf den Deckel an gut sichtbarer Stelle aufklebt, hat keinen Anspruch auf Entleerung der zugelassenen Behälter.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.

(6) Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtlich verantwortlich.

§ 18 Eigentumsübertragung

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 19 Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 Abs. 6 selbst oder durch Beauftragte mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ ausschließlich zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ anzuliefern.

Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe bis 400 kg pro Anlieferung sind als Selbstanlieferungen ausschließlich an der Recyclingstation der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf vorzunehmen.

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 a, 5 und 9 können an der Recyclingstation der ZEW bzw. an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie am Wertstoffhof Ausbüttel (mit Ausnahme der Sammelgruppen 2 bis 4 gemäß § 10 Abs 2) angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 4 a - 9 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Gefährliche, insbesondere asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen an der ZEW anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung soll 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage angezeigt werden. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 und 521 ist einzuhalten.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen sind dem Landkreis oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen.

(3) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich bei der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder dem Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch den Landkreis oder durch Mitarbeiter des von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren werden für die An-, Um- und Abmeldung von Abfallbehältern sowie für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 2 werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.

(2) Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden und der vom Landkreis beauftragte Dritte setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen diese für den Landkreis ein.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 4 a, 5, 8 und 9 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 6 Abs. 5 S. 3 Weihnachtsbäume und Grünrückstände vor dem genannten Zeitpunkt bereitlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 S. 4 Sperrmüll vor dem genannten Zeitpunkt bereitstellt,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 2 nicht rechtzeitig die für sein Behältervolumen gültige Kontrollmarkierung an gut sichtbarer Stelle aufklebt bzw. widerrechtlich entfernt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
10. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004 außer Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Ausschlusskatalog

zu § 2 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Im Ausschlusskatalog nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn eine Verwertung technisch möglich ist und die entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung zumutbar sind.

Bedingter Ausschluss von „J“-Abfällen

Die mit „J“ bezeichneten Abfälle werden nur angenommen, wenn die Unschädlichkeit der Abfälle für die betreffende Entsorgungseinrichtung gemäß der hierfür anzuwendenden Vorschriften festgestellt ist.

Erläuterungen :

EAK – Nr. : Abfallschlüsselnummer nach Europäischem Abfallkatalog

Neg. – Kat. : Abfallarten, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Negativ – Katalog)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen EAK-Schlüssel sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		x
03 03 09	Kalkschlammabfälle		x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
04 01 02	geäschertes Leimleder		x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		x
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	
05 01 07*	Säureteere	x	
05 01 08*	andere Teere	x	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 06 01*	Säureteere	x	
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	
06 02 05*	andere Basen	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 16*	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		x
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	x	
06 08 99	Abfälle a. n. g.		x
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		x
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		x
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		x
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		x
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		x

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 19*	Dispersionsöl	x	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	
08 04 17*	Harzöle	x	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	
10 01 09*	Schwefelsäure	x	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		x
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		x
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		x
10 02 10	Walzzunder	x	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 03 02	Anodenschrott		x
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		x
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 04 03*	Calciumarsenat	x	
10 04 04*	Filterstaub	x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 05 03*	Filterstaub	x	
10 05 04	andere Teilchen und Staub		x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		x
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		x
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
10 06 03*	Filterstaub	x	
10 06 04	andere Teilchen und Staub		x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 04	andere Teilchen und Staub		x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 08 04	Teilchen und Staub		x
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 08 09	andere Schlacken		x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		x
10 08 14	Anodenschrott		x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 09 03	Ofenschlacke		x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 10 03	Ofenschlacke		x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	x	
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		x
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	x	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		x
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 12 03	Teilchen und Staub		x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		x
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		x
10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	
11 03 02*	andere Abfälle	x	
11 05 02	Zinkasche		x

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x
12 01 02	Eisenstaub und -teile		x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		x
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	
13 07 02*	Benzin	x	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse		x
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	
16 01 07*	Ölfilter	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	
16 01 17	Eisenmetalle	x	
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		x
16 04 01*	Munition	x	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	
17 04 02	Aluminium	x	
17 04 03	Blei	x	
17 04 04	Zink	x	
17 04 05	Eisen und Stahl	x	
17 04 06	Zinn	x	
17 04 07	gemischte Metalle	x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		x
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		x
19 04 01	verglaste Abfälle		x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		x
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		x
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	x	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		x
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	
19 11 02*	Säureteere	x	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x	
20 03 04	Fäkalschlamm	x	

Anlage 2: Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Vom Einsammeln und Befördern sind nachfolgende Abfälle ausgeschlossen:

- Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle
- Schlämme jeglicher Art
- Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben
- Kompostierbare Abfälle, die wegen der Art (§ 6 Abs. 3) und Menge nicht über die Biotonne erfasst werden können
- Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil (Gebrauchtholz), das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen pro Anfallstelle oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
anlässlich der 22. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 29.04.2007
und der 23. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am 30.09.2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.01.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich der 22. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 29.04.2007, und der 23. Gifhorner Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 30.09.2007, in der Stadt Gifhorn. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Gifhorn mit Ausnahme der Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel.

§ 2

Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, 29.04.2007, und am Sonntag, 30.09.2007, in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.04.2007 in Kraft und am 01.10.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 22.01.2007

Stadt Gifhorn

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

S a t z u n g

über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ortsratsmitglied sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Aufwendungen für Kinderbetreuung und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Entschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Entschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Entschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2

Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt. Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgegolten.
- (3) Finden mehrere Sitzungen unmittelbar nacheinander an einem Tag statt oder dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Sofern Sitzungsteilnehmer in Sitzungen wechseln, wird höchstens einem zweiten Sitzungsteilnehmer eine volle Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6).

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen und von ihrem Recht Gebrauch machen, an Sitzungen ihres örtlich zuständigen Orsrates als beratendes Mitglied teilzunehmen (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg), erhalten hierfür keine gesonderte Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder Fahrkostenentschädigung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| (a.) stellvertretender Bürgermeister | 110,00 € |
| (b.) Beigeordneter | 40,00 € |
| (c.) Fraktionsvorsitzender | 40,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die höchste.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben (Sitzungsgeld-Pauschale). Mit der Zahlung dieser Pauschale gelten alle Auslagen als abgegolten, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6 Abs. 2).

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale wie folgt:

Ortschaft	Ortsbürgermeister	Stellv. Ortsbürgermeister	Übrige OR-Mitglieder
Dannenbüttel	100,00 €	25,00 €	5,00 €
Grußendorf	100,00 €	25,00 €	5,00 €
Neudorf-Pl.	120,00 €	25,00 €	5,00 €
Stüde	80,00 €	25,00 €	5,00 €
Triangel	100,00 €	25,00 €	5,00 €
Westerbeck	100,00 €	25,00 €	5,00 €

Mit dieser Pauschale gelten alle Auslagen einschließlich Fahrkosten als abgegolten; Sitzungsgeld wird daneben nicht gewährt.

- (2) Für beratende Ortsratsmitglieder i. S. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde gilt § 2 Abs. 6.

§ 6

Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Rats-, Ortsrats- oder Ausschussmitglied in dem Ort wohnhaft ist, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 25,00 € erhalten.
- (6) Verdienstaufschlagentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt § 8.

§ 8

Verdienstaufschlag für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstaufschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sassenburg ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (3) Für nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 11

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	150,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
c)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	80,00 €
d)	Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	70,00 €
e)	Stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	35,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	30,00 €
g)	Gemeindefeuerwehr-Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
h)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
i)	Gemeindeausbildungsleiter	35,00 €
j)	Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 €
k)	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
l)	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	35,00 €
m)	Gerätewart (Stützpunktwehr)	54,00 €
n)	Gerätewart (Wehr mit Grundausstattung)	36,00 €
o)	Erhöhungsbetrag zu m) oder n) für die Betreuung des Fahrzeuges des Gemeindebrandmeisters	18,00 €
	des vorhandenen Bundesfahrzeuges	18,00 €

- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen und für Einsätze im Bereich des Katastrophen- und Feuerschutzes wird neben den Beträgen nach Abs. 1 der Verdienstausfall im Rahmen des § 8 erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sassenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten. Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 13

Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 14

Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2002 außer Kraft.

Sassenburg, den 21.12.2006

Arms
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 55 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sassenburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sassenburg zeigt geteilt von blau und grün oben eine goldene Burg mit silbernem Tor und Palisadenwand, unten ein silbernes Zahnrad durch ein goldenes Torfbesteck in Schrägkreuzung überdeckt und beidseitig hiervon zwei Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und blau.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Sassenburg trägt in zwei gleichbreiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben grün und blau und ist im Mittelfeld mit dem Wappen belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sassenburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs Beigeordneten.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten des § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten. Diese Vertreter wählt der Rat aus den Beigeordneten; sie führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“ oder „Stellvertretende Bürgermeisterin“.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Orsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Gemäß § 22 c NGO hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Wird eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten.
- (2) Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Sassenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 8

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.

- (3) Ratsherren und Ratsfrauen, die in der Ortschaft wohnen, haben das Recht, an den Sitzungen ihres örtlich zuständigen Ortsrates beratend teilzunehmen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“. Auf die Veröffentlichung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den gemeindlichen Aushangkästen der Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck sowie im Rathaus der Gemeinde hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Sassenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den gemeindlichen Aushangkästen in den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck sowie im Rathaus der Gemeinde veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 10

Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Sassenburg, den 21.12.2006

Arms
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barwedel“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barwedel zeigt einen in Grün schräglinken goldenen (gelben) Farnwedel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde trägt in zwei schmälere Randstreifen die Farbe Grün und als breiten Mittelstreifen die Farbe Gelb und ist bedruckt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.200,00 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 600,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 600,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und in der Bürgermeistersprechstunde durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Sie vertreten den Bürgermeister gemäß § 68 Abs. 6 Satz 2 NGO auch beim Vorsitz im Rat.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in Barwedel veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Barwedel, 14.12.2006

Drewitz
Bürgermeister

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Barwedel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der §§ 29 und 39 NGO und der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Die Fahrtkostenentschädigung wird für diesen Zeitraum an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren einschließlich des Ratsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Zusätzlich Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in/ Ratsvorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| a) an die/den Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n | 450,00 € |
| b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n | 37,50 € |
| c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n | 25,00 € |
| d) an die/den Verwaltungsvertreter der/des Bürgermeister/s/in | 37,50 € |

§ 4

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 70,00 € monatlich.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben,
 - a) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaufschlag wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagentenschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstaufschlag mehr gezahlt.

- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus wird kein Pauschalstundensatz mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 6

Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,00 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Mai 1975 - zuletzt geändert am 31. August 2001 - außer Kraft.

Barwedel, 14. Dezember 2006

Drewitz
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Bokendorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Bokendorf beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Bokendorf wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Ratsvorsitzende(n) und ihre/seine Vertreter(in) sowie für den Verwaltungsvertreter und die/den Protokollführer(in)

- b) An die/den stellv. Ratsvorsitzende(n) 36,00 € monatlich
- c) An die/den Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 36,00 € monatlich

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bokendorf, 21.12.2006

Hoffmann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in der Sitzung am 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	503.600 €	in der Einnahme auf	288.000 €
in der Ausgabe auf	503.600 €	in der Ausgabe auf	288.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Bokendorf, den 21.12.2006

Hoffmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplatz liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bokensdorf, 22.01.2007

Hoffmann
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rühren

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 475) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 - (Wertgrenzen für Ratsaufgaben) wird wie folgt geändert:

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt
 - a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt,
 - b) der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Rühren, 19.12.2006

Gemeinde Rühren

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.476.900 €
	in der Ausgabe auf	8.476.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.616.200 €
	in der Ausgabe auf	1.616.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.150.000 € erhoben. Nach § 12 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- a) 45,91 € je Einwohner,
- b) 10,86 v. H. von der Steuerkraftmesszahl.

Meine, den 11. Dezember 2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.01.2007 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.02. bis einschl. 13.02.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 31.01.2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am **19.12.2006** den Bebauungsplan „**Asthoop – Neufassung**“, **1. Abschnitt** im Ortsteil Lagesbüttel als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Bürgermeister
In Vertretung

Köther

(L. S.)

SATZUNG

der Gemeinde Schwülper über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Walle

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 10.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

¹ abgedruckt auf Seite 102 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan im Maßstab 1 : 5.000 durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.²

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO:

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in zweiter Reihe als rückwärtige Bebauung in eingeschossiger offener Bauweise zulässig. In Wohngebäuden sind bei Einzelhäusern maximal zwei Wohneinheiten und bei Doppelhäusern maximal eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.

3. Die Mindestbauplatzgröße für neu zu bildende Baugrundstücke beträgt:

a) bei Einzelhäusern 600 m²;

b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 350 m².

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gr. Schwülper, 12.01.2007

Gemeinde Schwülper

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

² abgedruckt auf Seite 103 dieses Amtsblattes

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.453.500 €
	in der Ausgabe auf	7.453.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.263.600 €
	in der Ausgabe auf	1.263.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 13.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2006) festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

22,9767 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 19.12.2006

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.01.2007 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 31.01.2007

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen		27.100	6.852.900	6.825.800
Ausgaben		27.100	6.852.900	6.825.800
<u>im Vermögenhaushalt</u>				
Einnahmen	784.500		1.294.000	2.078.500
Ausgaben	784.500		1.294.000	2.078.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.400 € um 804.400 € erhöht und damit auf 831.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 19.12.2006

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.01.2007 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 22.01.2007

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Oesingen für das
Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	929.600 €
	in der Ausgabe auf	929.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	154.000 €
	in der Ausgabe auf	154.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Groß Oesingen, den 06.12.2006

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.01.2007 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2007 bis einschließlich 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 18.01.2007

Dierks
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ummern für das
Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	703.400 €
	in der Ausgabe auf	703.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	133.100 €
	in der Ausgabe auf	133.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Ummern, den 14.12.2006

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2007 bis einschließlich 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, den 16.01.2007

Wegmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 14.12.2006 den Bebauungsplan „Moordamm-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umwelt bezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

³ abgedruckt auf Seite 104 dieses Amtsblattes

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wegmeyer
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE UMMERN

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ummern".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Ummern zeigt geteilt im Göpelschnitt; vorne in Gold zwei grüne Eichenblätter, hinten in Silber ein rotes Bauernhaus, unten in Grün eine blaue, von silbernen Steinen eingefasste Quelle.

(2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Grün und Gelb und ist mit dem Wappen der Gemeinde Ummern belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:

"Gemeinde Ummern, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ummern während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Ummern: Beim Geschäftshaus, Dorfstraße 33
 Bei John, Gifhorer Weg 18
 Bei Schoelzel, Steinberg 3

im Ortsteil Pollhöfen: Bei Bühring, Pollhöfen 15

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ummern, den 14.12.2006

Wegmeyer
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.491.900 €
	in der Ausgabe auf	2.491.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	697.300 €
	in der Ausgabe auf	697.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

Wesendorf, den 08.12.2006

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2007 bis einschließlich 09.02.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, den 12.01.2007

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 5,8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 und in entsprechender Anwendung der §§ 6, 39 Abs. 5 bis 9 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(Monatsbeträge)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 155,00 €.

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:

- | | |
|--|----------|
| a) für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden | 850,00 € |
| Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 2. | |
| b) für die/den 1. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden | 375,00 € |
| c) für die/den 2. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden | 250,00 € |
| d) für die/den Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzenden bzw. die/den Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzenden bis 10 Fraktionsmitglieder | 300,00 € |
| über 10 Fraktionsmitglieder | 375,00 € |
| e) für die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder | 90,00 € |

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(Sitzungsgelder, Aufwendungen für Kinderbetreuung)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen, Sitzungen der Geschäftsordnungskommission und Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung in projektbezogene Ausschüsse entsandt werden, denen der Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen seiner Aufgabenerledigung angehört, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von dem Verbandsausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Veranstaltung.

(2) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.

(3) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in Abs. 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstaussfalls. Selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband Großraum Braunschweig erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwands versäumt wird, berechnet. Für Mandatstätigkeiten außerhalb eines Zeitraums von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die Gewährung des Pauschalstundensatzes gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für

1. Sitzungen nach § 2 Abs. 1,

2. Sitzungen der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände bzw. entsprechende Sitzungen der Gruppen,
3. sonstige Veranstaltungen, zu denen der Zweckverband Großraum Braunschweig eingeladen hat,
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Zweckverband Großraum Braunschweig entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
5. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

§ 4 Fahrkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

(3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Sonstige für den Zweckverband Großraum Braunschweig ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 51 Abs. 7, § 53 NGO wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 €
je Sitzung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.

§§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten vom 07.02.2002 außer Kraft.

Braunschweig, 14.12.2006

gez. Helmut Kuhlmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai

in Gifhorn am 06.12.2006
folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 38/1 und 41/5 der Flur 15 Gemarkung Gifhorn in der Größe von 8,1260 ha und die Flurstücke 49/1, 54/1, 55/6 und 55/8 der Flur 2 Gemarkung Gifhorn in der Gesamtgröße von 2,8928 ha. Die Gesamtgröße des Friedhofes beträgt 11,0198 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn (außer den Ortsteilen Kästorf, Wilsche, Neubokel und Winkel) oder Triangel und Neudorf-Platendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in den o. g. Ortsteilen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Gifhorn verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen oder einen mehrgemeindlichen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personen-bezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z. B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e. Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h. zu lärmern und zu spielen,
- i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

- j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden,
- k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- l. Betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, Beton, Fundamente etc. lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter (Gewerbetreibende) bedürfen für die dem jeweiligem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem St. Nicolai Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie die Pastorin/der Pastor oder die Predigerin/der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben, bevor ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wird oder eine Beisetzung stattfinden kann. Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.

(4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 25 Jahre.

(3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen bzw. Aschenreste in Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (4) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss - wenn solche leben und geschäftsfähig sind - das Einverständnis der Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Umzubettenden durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, auch alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (5) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind – mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 – nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§13)
 - b) Wahlgrabstätten (§14)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§15)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§16)
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen (§18)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenen Kinder dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen beigesetzt werden, ausgenommen in Urnenreihengräbern.

§ 12 Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.), soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)
- b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)
- c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - 1. Gräber mit Einfassungen,
 - 2. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
 - 3. Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr).
Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren bestellt u. verlegt.
Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabanlagen oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen,
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben.
Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben.

(4) In einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 18 dürfen nur Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Stiefgeschwister,
7. die nicht unter Nr. 1 - 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte), bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten und
2. mit Bodendeckern und Nummernsteinen

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden

1. Gräber mit Einfassungen und
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“

(1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

(3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.
- (2) Der Kirchenvorstand genehmigt nur solche Anträge die keine kommerzielle Grundlage haben.
- (3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.
- (4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe § 11 Abs. 6 oder nur für Urnen nach § 16 Abs. 2.
- (5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.
- (6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.
- (7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.
- (8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden, ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.
- (9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen, zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale oder sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Etwa drei Wochen nach der Beisetzung werden die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der

Friedhofsverwaltung hergerichtet (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet). Die Grabeinfassung muss vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) In folgenden Abteilungen ist eine Abdeckung mit Steinsplitt oder eine Steinplatte farblich passend zum Grabstein bis zu einem Drittel der Grabfläche gestattet:

Abt. II / III / IV / V / VI / VII / VIII u. IX teilweise (Gräber mit Einfassungen)

(5) In Abt. XVII soll der Charakter der Heckenabgrenzung mit Thuja erhalten bleiben. Muss eine Hecke beim Ausheben der Gruft entfernt werden, muss die oder der Nutzungsberechtigte in der nächsten Pflanzperiode eine neue Thujahecke auf eigene Kosten pflanzen oder pflanzen lassen.

(6) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

(7) In den Abteilungen: I / III UR / IX teilweise / X / XI / XII / XIII / XIV / XV / XV UR / XVI / XVI R / XVII teilweise / XVII U / XVII UR / XVIII / XVIII R

XIX / XX / XX U / XX UR / XXI / XXII / XXIII / XXIII U / XXIII UR / XXIV / XXIV U / XXIV UR / XXV U / XXV UR / XXVI UR / XXVII U / XXVII UR / XXVIII UR sind keine Einfassungen (Umrandung) erlaubt.

§ 25

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seine Bearbeitung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 4.

§ 28

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die oder der Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen, es sei denn, der Friedhofsträger übernimmt den Bestand der Anlage.

§ 29 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 30 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Aufbahrungsräumen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sind bis spätestens eine 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Schlüssel für die Aufbahrungsräume werden nicht an Angehörige oder Bestatter ausgegeben.

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Bei Trauerfeiern ohne Träger wird der Sarg nach der Feier vom Bestatter aus einem Abschiedsraum zur Kremation überführt.
- (4) Bei Trauerfeiern mit Trägern und späterer Urnenbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich vier Träger bereit.
- (5) Bei Trauerfeiern mit Trägern und anschließender Beisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich sechs Träger bereit.
- (6) Wird die Friedhofskapelle in Anspruch genommen, wird immer von der Friedhofsverwaltung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gestellt. Ausschließlich ist sie/er zuständig für:
- a) die Annahme des Sarges,
 - b) das Aufstellen der Kränze u. Blumen,
 - c) das Anzünden der Kerzen und die Bedienung der Musiktechnik,
 - d) die Annahme von Trauerkarten und
 - e) die Reinigung der Friedhofskapelle und der Nebenräume nach der Trauerfeier.
- (7) Eine besondere Dekoration ist immer vorher mit dem Friedhofswart oder dessen Vertreter/in abzusprechen. Der Altar und der Altarraum sind von der besonderen Dekoration ausgenommen.
- (8) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Es darf nur eine Pastorin/ein Pastor oder eine Rednerin oder Redner sprechen. Ausnahmen müssen beim Kirchenvorstand zwei Tage vor der Trauerfeier schriftlich eingereicht werden.
- (9) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Säрге und Urnen werden grundsätzlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zum Grab überführt und beigesetzt.
- (11) Bei einem Ehrensallut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.
- (12) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 34
Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

**§ 36
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 8. November 1999 außer Kraft.

Gifhorn, den 06.12.2006

(L.S.)

gez. Rutsch, P.
(Vors. d. Kirchenvorstandes)

gez. Schmieta
(Kirchenvorsteher)

Genehmigungsvermerk:

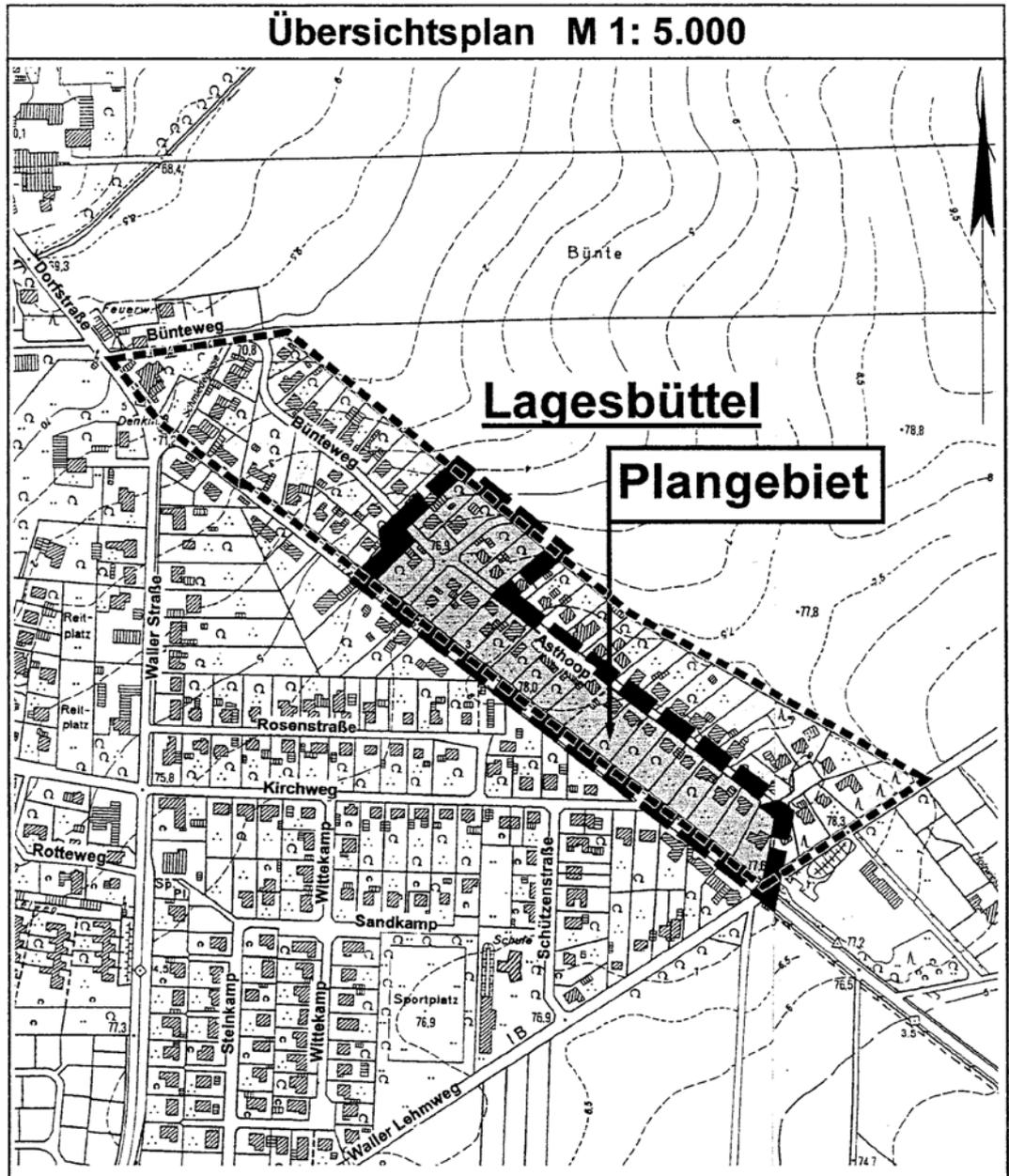
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 15.01.2007

(L.S.)

gez. Thiel
(Vors. d. Kirchenkreisvorstandes)

gez. S. Baucke
(Kirchenkreisvorsteherin)

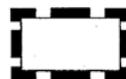


ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

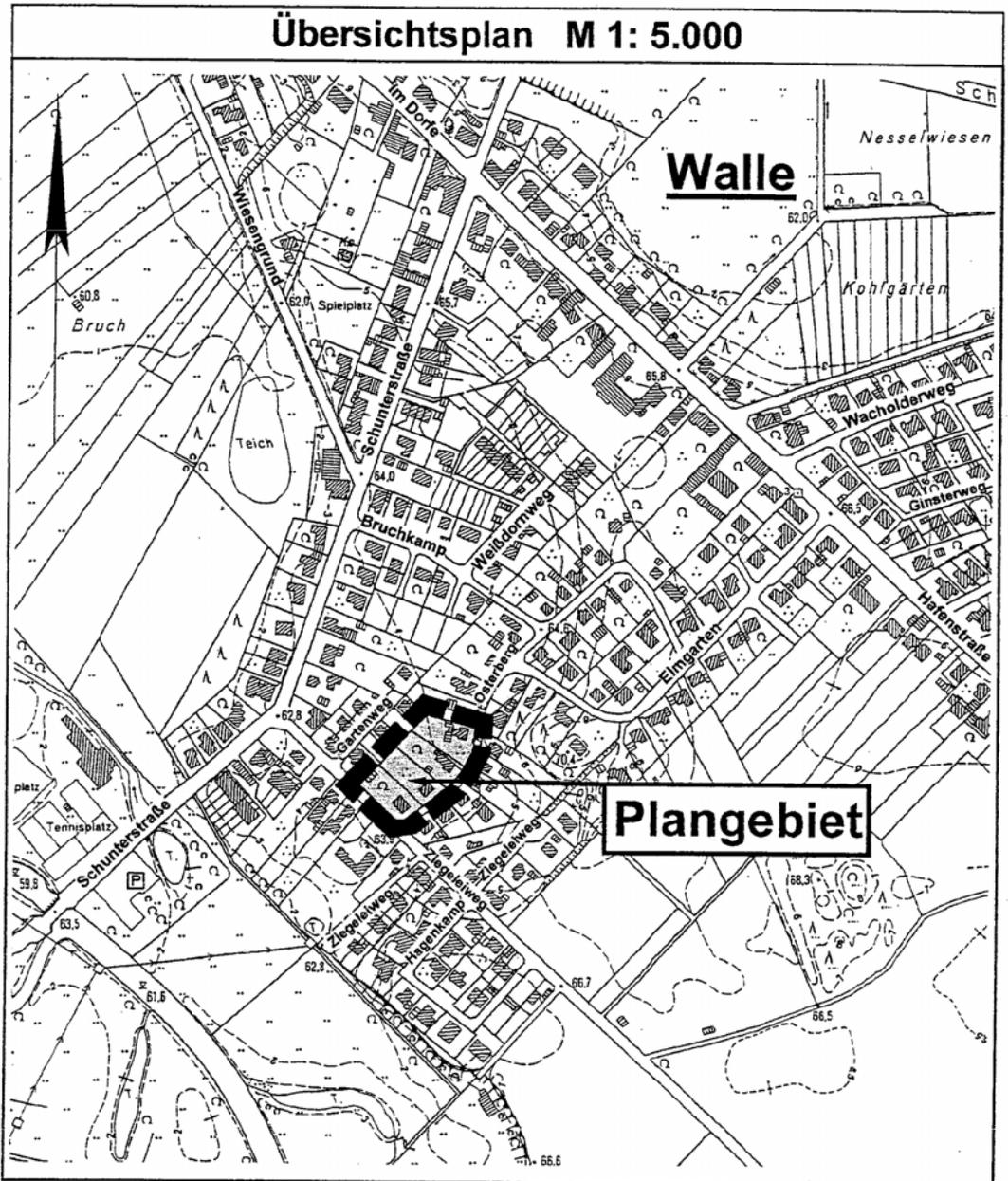
**Gemeinde Schwülper
Ortsteil Lagesbüttel**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Asthoop - Neufassung" 1. Abschnitt



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Asthoop - Neufassung"



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper
OT Walle



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB

M 1: 5.000

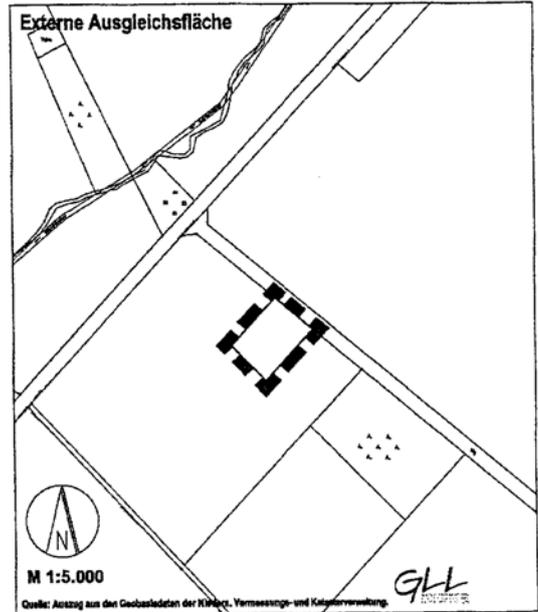
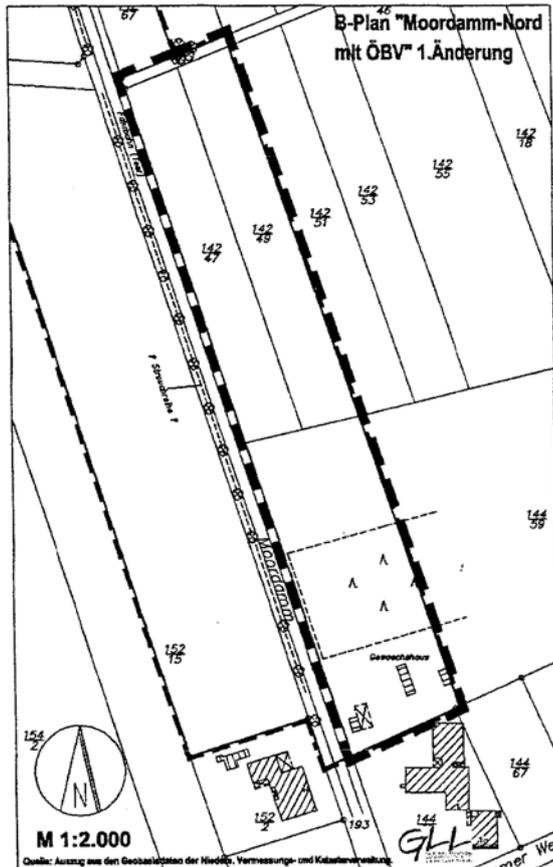
**GEMEINDE UMMERN
LANDKREIS GIFHORN**

ABL Nr. 1/2007

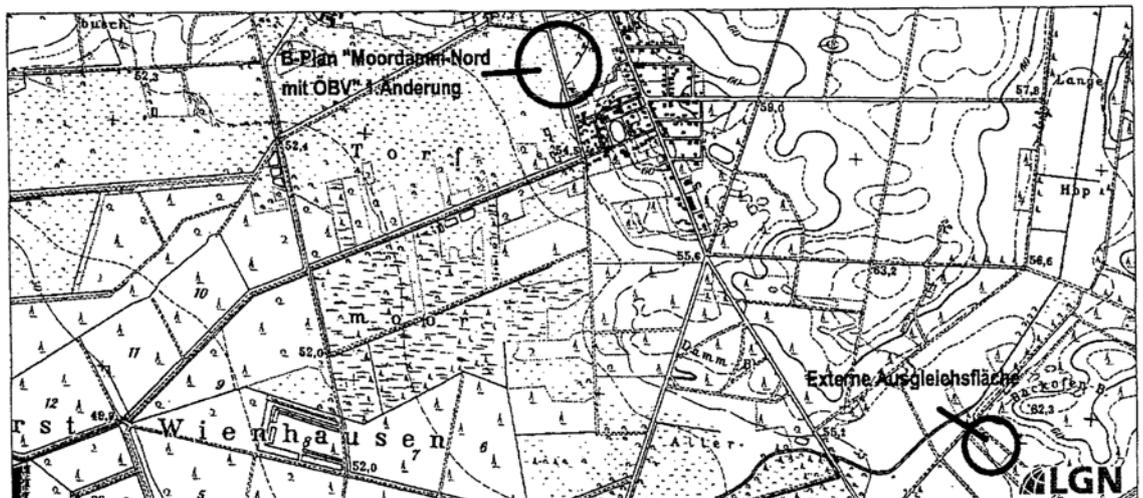
BEBAUUNGSPLAN

**MOORDAMM-NORD MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
1. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Ummern, östlich der Straße Moordamm, wie dargestellt.



Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig